



AGB-VERTRAGS- UND AUSFÜHRUNGSHANDBUCH

AGB, Werkvertragsbedingungen, Baustellenordnung und Kommunikationsregeln

WAJO24 GmbH

Industriestrasse 10, 5610 Wohlen AG
Telefon 056 544 36 57 | info@wajo24.ch
www.wajo24.ch | CHE-250.650.336 MWST

Version 3.2 | Stand August 2026

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsgrundlagen
 2. Anwendbares Recht, SIA 118 und Rangfolge
 3. Beratung, Besichtigung, Offerte und Projektierung
 4. Auftragserteilung, Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung
 5. Leistungsumfang und Abgrenzung
 6. Preise, Kostenschätzungen und Preisanpassungen
 7. Zahlungsbedingungen, Vorkasse, Skonto und Sicherheiten
 8. Zahlungsverzug, Mahnwesen, Baustopp und Inkasso
 9. Regiearbeiten, Zusatzarbeiten und Nachträge
 10. Materialbestellung, Lieferung, Lagerung und Eigentum
 11. Termine, Bauprogramm und Lieferverzögerungen
 12. Mitwirkungs- und Informationspflichten der Bauherrschaft
 13. Baustelleneinrichtung, Zufahrt, Parkplätze und Bewilligungen
 14. Bestehende Bauteile, Rückbau und verdeckte Gegebenheiten
 15. Kommunikation, Drittplaner und Küchenplaner
 16. Fremdunternehmen und Eigenleistungen der Bauherrschaft
 17. Küchen, Arbeitsplatten, Sanitär- und Elektroanschlüsse
 18. Materialien, Oberflächen und branchenübliche Abweichungen
 19. Arbeitssicherheit, Schutz der Mitarbeitenden und Baustellenordnung
 20. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge
 21. Gewährleistung, Nachbesserung und Garantieausschlüsse
 22. Haftung und Versicherung
 23. Höhere Gewalt und nicht beherrschbare Ereignisse
 24. Unterbruch, Rücktritt, Kündigung und Annullation
 25. Urheberrechte, Planunterlagen und Vertraulichkeit
 26. Fotos, Videos, Drohnen und Referenzverwendung
 27. Datenschutz und digitale Kommunikation
 28. Schlussbestimmungen
- Anhang A: Preis- und Zahlungskonditionen
- TEIL B: Werkvertrags- und Ausführungsbedingungen
- TEIL C: Baustellenordnung
- TEIL D: Kommunikations- und Projektregeln

1. Geltungsbereich, Begriffe und Vertragsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend «AGB» genannt, gelten für sämtliche Angebote, Planungen, Lieferungen, Werk-, Umbau-, Reparatur-, Service-, Montage-, Koordinations- und Generalunternehmerleistungen der WAJO24 GmbH, nachfolgend «WAJO24» genannt. Sie gelten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, soweit zwingendes Recht keine abweichende Regelung verlangt.

Die AGB gelten insbesondere für Bad- und Küchenumbauten, Gesamtsanierungen, Innenausbau, Abbruch, Entsorgung, Sanitär, Elektro, Gips- und Trockenbau, Platten-, Maler-, Boden-, Schreiner-, Glas- und Montagearbeiten, Bauleitung, Projektkoordination, Service, Reparaturen, Regiearbeiten sowie die Beschaffung und Lieferung von Materialien und Apparaten.

1.2 Begriffe

«Auftraggeber» beziehungsweise «Bauherrschaft» bezeichnet die natürliche oder juristische Person, welche WAJO24 beauftragt oder in deren Namen ein Auftrag erteilt wird. «Projekt» bezeichnet die Gesamtheit der vereinbarten Lieferungen und Leistungen. «Drittunternehmen» sind insbesondere Architekten, Küchenplaner, Fachplaner, Lieferanten, Hersteller, Verwaltungen, andere Handwerksunternehmen und vom Auftraggeber beigezogene Personen.

1.3 Einbezug der AGB

Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jeder Offerte, Auftragsbestätigung, Bestellung und jedes Werk- oder Projektvertrags, sofern auf sie verwiesen wird oder sie dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht wurden. Mit Auftragserteilung, elektronischer Freigabe oder Leistung der ersten Zahlung anerkennt der Auftraggeber die AGB in der jeweils massgebenden Fassung.

1.4 Abweichende Bedingungen

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Drittunternehmen gelten nur, wenn WAJO24 ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

2. Anwendbares Recht, SIA 118 und Rangfolge

2.1 Schweizer Recht

Sämtliche Vertragsverhältnisse unterstehen dem materiellen Schweizer Recht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Das Wiener Kaufrecht ist ausgeschlossen, soweit ein Ausschluss zulässig ist.

2.2 SIA-Norm 118

Die SIA-Norm 118 gilt ergänzend, soweit sie in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag ausdrücklich als anwendbar bezeichnet wird. Individuelle Vereinbarungen und die konkrete Leistungsbeschreibung gehen der SIA-Norm 118 vor. Weitere SIA-Normen, NIN-, NIV-, SVGW- oder technische Regelwerke gelten nur, soweit sie sachlich anwendbar, gesetzlich vorgeschrieben oder schriftlich vereinbart sind.

2.3 Rangfolge der Vertragsgrundlagen

1. Individueller Werk- oder Projektvertrag und schriftliche Nachträge.
2. Auftragsbestätigung von WAJO24.
3. Offerte und Leistungsbeschreibung von WAJO24.
4. Diese AGB.
5. Ausdrücklich vereinbarte SIA-Normen und technische Regelwerke.
6. Dispositives Schweizer Recht.

2.4 Schriftlichkeit und elektronische Form

Als schriftlich gelten unter anderem unterzeichnete Dokumente, E-Mails, digitale Freigaben und Nachrichten über geschäftlich verwendete Kommunikationskanäle, sofern Absender, Inhalt und Zeitpunkt nachvollziehbar sind. Vorbehalten bleibt eine gesetzlich vorgeschriebene besondere Form.

3. Beratung, Besichtigung, Offerte und Projektierung

3.1 Erste Beratung und erste Offerte

WAJO24 sieht grundsätzlich vor, ein erstes Beratungsgespräch, eine erste Vor-Ort-Besichtigung und die Erstellung einer ersten Offerte oder Richtofferte kostenlos zu erbringen. Dies ist eine freiwillige Kulanzleistung. Ein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Erstberatung oder Offerte besteht nicht, insbesondere bei komplexen Projekten, grosser Entfernung, ausserordentlichem Abklärungsaufwand oder bereits im Voraus vereinbarten Planungshonoraren.

3.2 Kostenpflichtige Folgearbeiten

Weitere Besichtigungen, wiederholte Offertenanpassungen, Variantenstudien, Material- und Produktsuchen, Visualisierungen, Detailpläne, technische Zeichnungen, Aufmass, Fachabklärungen, Bemusterungen, Besprechungen mit Drittpersonen und sonstige Projektierungsleistungen sind nach effektivem Aufwand kostenpflichtig, sofern WAJO24 sie nicht ausdrücklich schriftlich erlässt.

Entscheidet sich der Auftraggeber nach solchen Leistungen gegen eine Ausführung durch WAJO24, bleiben die bis dahin erbrachten kostenpflichtigen Beratungs-, Planungs- und Projektierungsleistungen geschuldet.

3.3 Angebotsgrundlagen

Offerten beruhen auf den bei Erstellung bekannten Angaben, zugänglichen Bauteilen, Plänen und Annahmen. Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben sowie der von ihm oder Dritten übergebenen Pläne verantwortlich. WAJO24 ist nicht verpflichtet, Fremdplanungen, Statik, verdeckte Leitungsführungen oder bestehende Installationen vollständig zu überprüfen, sofern dies nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

3.4 Gültigkeit von Offerten

Offerten sind 14 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig, sofern keine andere Frist genannt wird. Nach Ablauf kann WAJO24 Preise, Lieferfristen, Zahlungsbedingungen und Ausführungstermine neu festlegen. Richtofferten, Budgetwerte und Kostenschätzungen sind keine Preisgarantien.

3.5 Elektro- und andere Kostenschätzungen

Elektroarbeiten werden, sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschliesslich durch konzessionierte externe Elektrofachunternehmen ausgeführt. WAJO24 übernimmt hierfür grundsätzlich lediglich die Koordination, sofern diese ausdrücklich Bestandteil des Angebots ist.

Kostenschätzungen für Elektroarbeiten beruhen auf den bei der Offertstellung erkennbaren Verhältnissen sowie den Angaben des ausführenden Elektrofachunternehmens. Da Leitungsführungen, Installationen und technische Anforderungen häufig erst nach Öffnung von Wänden, Böden oder Decken vollständig beurteilt werden können, sind sämtliche Kostenschätzungen unverbindlich. Massgebend sind ausschliesslich die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort sowie die verbindlichen Vorgaben und Offerten des konzessionierten Elektrofachunternehmens.

Mehrkosten infolge zusätzlicher Installationen, Anpassungen an geltende Normen, Sicherheitsvorschriften oder behördlicher Anforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Soweit absehbar, informiert WAJO24 den Auftraggeber über voraussichtliche Mehrkosten ab CHF 400.00 exkl. MWST vor deren Ausführung.

4. Auftragserteilung, Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

4.1 Verbindliche Freigabe des Auftraggebers

Eine Freigabe per E-Mail oder eine sinngemässe Erklärung wie «Angebot bestätigt», «einverstanden», «bitte ausführen», «OK» oder «bitte einplanen» gilt als verbindliche Auftragserteilung des Auftraggebers. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht erforderlich, sofern keine besondere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.2 Annahme durch WAJO24

Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme von WAJO24, durch Ausstellung der ersten Rechnung oder durch Beginn der vereinbarten Planungs- beziehungsweise Vorbereitungsleistungen zustande. Die definitive Ausführungs-, Material- und Terminverbindlichkeit von WAJO24 steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Eingangs der ersten vereinbarten Zahlung.

4.3 Definitive Auftragsbestätigung

Die definitive Auftragsbestätigung wird grundsätzlich erst nach Eingang der ersten vereinbarten Zahlung ausgestellt. Bis dahin sind Terminreservationen, Materialverfügbarkeiten, Lieferfristen und Bauprogramme provisorisch. Vor Zahlungseingang besteht kein Anspruch auf Materialbestellung, Warenreservation, Personalreservation, einen bestimmten Baubeginn oder einen bestimmten Fertigstellungstermin.

4.4 Prüfung der Auftragsbestätigung

Der Auftraggeber prüft die Auftragsbestätigung unverzüglich. Abweichungen sind innert drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung und werden Material bestellt oder Arbeiten begonnen, gilt die Auftragsbestätigung im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt.

4.5 Ablehnung vor definitiver Einplanung

WAJO24 kann einen Auftrag vor definitiver Einplanung ablehnen, insbesondere bei ausbleibender Zahlung, fehlenden Unterlagen, Sicherheitsrisiken, technisch nicht verantwortbaren Wünschen, unzumutbaren Baustellenverhältnissen, fehlender Kapazität oder ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit. Bereits erbrachte Leistungen bleiben geschuldet.

5. Leistungsumfang und Abgrenzung

5.1 Massgebender Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschliesslich aus dem individuellen Vertrag, der Auftragsbestätigung und der Offerte. Leistungen, Materialien oder Arbeitsgänge, die darin nicht ausdrücklich enthalten sind, gelten als nicht offeriert und werden bei Ausführung zusätzlich verrechnet.

5.2 Übliche eingeschlossene Leistungen

Soweit offeriert, gehören dazu die Organisation der eigenen Arbeiten, die einmalige Montage, übliche interne Transporte auf der zugänglichen Baustelle, die Entsorgung des von WAJO24 selbst verursachten Verpackungs- und Restmaterials sowie eine besenreine Übergabe des eigenen Arbeitsbereichs.

5.3 Nicht eingeschlossene Leistungen

- Bauendreinigung, laufende Haushaltsreinigung und Reinigung fremder Arbeitsbereiche.
- Gerüste, Kräne, Hebebühnen, Mulden, Halteverbote, Bewilligungen und Sondertransporte, sofern nicht ausdrücklich offeriert.
- Wiederholte Demontage und Montage wegen nachfolgender Arbeiten Dritter.
- Abdeckungen und Schutzmassnahmen, die über den üblichen Schutz des eigenen Arbeitsbereichs hinausgehen.
- Statische, brandschutztechnische, schadstofftechnische oder behördliche Abklärungen.
- Zusatzarbeiten infolge schiefer, krummer, feuchter, nicht tragfähiger oder nicht normgerechter Bestandsbauteile.
- Wartung, Pflege, Silikonunterhalt und spätere Servicearbeiten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

5.4 Subunternehmen und Partner

WAJO24 ist berechtigt, geeignete Subunternehmen, Fachpartner und Lieferanten beizuziehen. Die interne Organisation und Personaleinteilung liegt bei WAJO24. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Einsatz einer bestimmten Person, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Preise, Kostenschätzungen und Preisanpassungen

6.1 Preisangaben

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird gemäss Offerte oder Rechnung ausgewiesen. Massgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung und schriftlich bestätigter Nachträge.

6.2 Einheitspreise und Mengen

Einheitspreise gelten für die offerierten Mengen und Ausführungsbedingungen. Ändern sich Mengen, Etappierungen oder Arbeitsbedingungen wesentlich, kann der Einheitspreis angepasst werden. Mehr- und Minderleistungen werden getrennt ausgewiesen.

6.3 Pauschalpreise

Ein Pauschalpreis umfasst ausschliesslich die ausdrücklich beschriebenen Leistungen unter den bei Offertstellung erkennbaren und vorausgesetzten Bedingungen. Nicht vorhersehbare oder verdeckte Umstände, Änderungen des Auftraggebers, Fehler fremder Pläne, zusätzliche behördliche Anforderungen und Leistungen ausserhalb des Beschriebs sind nicht im Pauschalpreis enthalten.

6.4 Preisänderungen und Teuerung

Bis zur Materialbestellung bleiben nachweisbare Änderungen von Herstellerpreisen, Transportkosten, Zöllen, Abgaben, Wechselkursen, Energie- oder Rohstoffkosten vorbehalten, insbesondere wenn der Auftraggeber verspätet bezahlt, Entscheide verzögert oder den Abruf verschiebt. Nach Materialbestellung gelten bestätigte Preise, soweit kein unvorhersehbarer behördlicher oder gesetzlicher Kostenanstieg eintritt.

6.5 Spezial-, Nacht- und Wochenendarbeiten

Vom Auftraggeber gewünschte Express-, Nacht-, Samstags-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten sind nur nach schriftlicher Bestätigung geschuldet und werden mit den gesetzlichen, gesamtarbeitsvertraglichen oder individuell vereinbarten Zuschlägen verrechnet.

7. Zahlungsbedingungen, Vorkasse, Skonto und Sicherheiten

7.1 Fälligkeit

Rechnungen sind innert 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern auf der Rechnung oder in der Offerte keine kürzere oder längere Frist genannt ist.

7.2 Aufträge unter CHF 5'000.00

Für Aufträge mit einem Gesamtwert unter CHF 5'000.00 gilt ausschliesslich vollständige Vorkasse. Materialbestellung und Einplanung erfolgen erst nach Zahlungseingang.

7.3 Aufträge ab CHF 5'000.00

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Raten: 50 % bei Auftragserteilung beziehungsweise nach Ausstellung der ersten Rechnung und 50 % vor Endmontage, Endanschluss oder Inbetriebnahme. WAJO24 ist nicht verpflichtet, die Endmontage, Endanschlüsse oder Inbetriebnahme vor Eingang der zweiten Rate auszuführen.

7.4 Vollständige Vorauszahlung und Rabatt

Bei vollständiger Vorauszahlung kann WAJO24 nach freiem Ermessen einen Rabatt gewähren. Höhe und Voraussetzungen ergeben sich ausschliesslich aus der Offerte oder Rechnung. Ein Rechtsanspruch auf einen Vorkasserabatt besteht nicht.

7.5 Skonto

Ein Skonto von 1 % bis 2 % bei Zahlung innert drei Kalendertagen gilt nur, wenn er auf der betreffenden Offerte oder Rechnung ausdrücklich ausgewiesen ist. Ohne ausdrücklichen Vermerk besteht kein Skontoanspruch. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet.

7.6 Nachträge und Mehraufwand

Sämtliche Nachträge, Zusatzaufträge, Projektänderungen, Regiearbeiten und Mehrarbeiten sind vor deren Ausführung vollständig zu bezahlen, sofern WAJO24 nichts anderes schriftlich vereinbart. WAJO24 kann hierfür 100 % Vorkasse verlangen. Bis zum Zahlungseingang besteht keine Ausführungspflicht; daraus entstehende Terminfolgen trägt der Auftraggeber.

7.7 Bonitätsprüfung und Sicherheiten

WAJO24 ist im gesetzlich zulässigen Rahmen berechtigt, die Bonität des Auftraggebers zu prüfen und bei begründeten Zweifeln Vorkasse, zusätzliche Akontozahlungen, eine Bankgarantie oder eine andere angemessene Sicherheit zu verlangen. Bis zur Sicherstellung dürfen Leistungen zurückbehalten werden.

7.8 Zahlungen bei Beanstandungen

Beanstandungen entbinden nicht von der fristgerechten Zahlung der unbestrittenen Rechnungsteile. Eine Verrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit von WAJO24 anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

8. Zahlungsverzug, Mahnwesen, Baustopp und Inkasso

8.1 Verzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug, soweit gesetzlich zulässig. WAJO24 kann einen Verzugszins zwischen 1 % und 5 % pro Jahr verlangen; ohne abweichenden schriftlichen Vermerk gilt ein Verzugszins von 5 % pro Jahr.

8.2 Mahngebühren

Für den administrativen Aufwand werden folgende Mahngebühren erhoben: CHF 100.00 für die erste Mahnung und CHF 300.00 für die zweite Mahnung. Die gerichtliche Überprüfung und Reduktion nach zwingendem Recht sowie der Nachweis eines tieferen oder höheren tatsächlichen Schadens bleiben vorbehalten.

8.3 Baustopp und Zurückbehaltungsrecht

Bei Zahlungsverzug kann WAJO24 ohne Haftung für daraus entstehende Terminfolgen Arbeiten einstellen, Personal abziehen, Materialbestellungen und Lieferungen stoppen, Termine aufheben und die Wiederaufnahme von der vollständigen Zahlung, einer Sicherheit sowie der Verfügbarkeit neuer Termine abhängig machen.

8.4 Wiederaufnahme- und Administrationskosten

Zusätzliche Dispositionen, Rückfahrten, Wartezeiten, Wiedereinrichtung und Terminverschiebungen infolge Zahlungsverzugs werden nach Aufwand verrechnet. Muss wegen eines vom Auftraggeber verursachten Hindernisses ein neuer Termin organisiert werden, kann zusätzlich eine Administrationspauschale von CHF 150.00 erhoben werden.

8.5 Inkasso, Betreuung und Bauhandwerkerpfandrecht

Nach erfolgloser Mahnung kann WAJO24 die Forderung ohne weitere Ankündigung einem Inkassodienst übergeben, Betreuung einleiten und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Bauhandwerkerpfandrecht vormerken oder eintragen lassen. Notwendige Inkasso-, Betreibungs-, Anwalts- und Gerichtskosten werden im gesetzlich zulässigen Umfang dem Auftraggeber belastet.

9. Regiearbeiten, Zusatzarbeiten und Nachträge

9.1 Regieansätze

Nicht offerierte Leistungen, Zusatzarbeiten, Wartezeiten und Mehraufwand werden nach effektivem Zeitaufwand zu folgenden Ansätzen verrechnet, jeweils exklusive Mehrwertsteuer:

Funktion	Ansatz pro Stunde exkl. MWST
Geschäftsführer / Inhaber	CHF 220.00
Chefmonteur / Projekt- oder Teamleiter	CHF 160.00
Monteur / Handwerker / Fachkraft	CHF 140.00

Zusätzlich werden Material, Verbrauchsmaterial, Fahrtkosten von CHF 1.50 pro gefahrenem Kilometer, Park- und Bewilligungsgebühren, Entsorgung, Maschinen, Spezialwerkzeuge, Hebmittel, Fremdleistungen und notwendige Spesen verrechnet.

9.2 Bauherrenrapport

Leistungen ausserhalb des Angebotsumfangs werden anhand von Bauherren-, Regie- oder Arbeitsrapporten vergütet. Der Auftraggeber oder seine Vertretung bestätigt Rapporte nach Möglichkeit zeitnah. Eine fehlende Gegenbestätigung schliesst die Vergütung nachgewiesener Leistungen nicht aus.

9.3 Schriftliche Abstimmung

Zusatzarbeiten werden nach Möglichkeit vorgängig schriftlich abgestimmt. Änderungen sind ausschliesslich an info@wajo24.ch zu richten. Mitteilungen an Mitarbeitende, Monteure, Lieferanten oder andere Handwerker sind ohne Bestätigung der Geschäftsleitung nicht verbindlich.

9.4 Notwendige Sofortmassnahmen

Ist der Auftraggeber nicht erreichbar und sind Sofortmassnahmen erforderlich, um Personen-, Sach- oder erhebliche Folgeschäden zu verhindern oder die Baustelle zu sichern, darf WAJO24 die notwendigen Massnahmen nach pflichtgemäsem Ermessen ausführen und nach Aufwand verrechnen.

9.5 Wartezeiten

Wartezeiten infolge fehlender Vorleistungen, verspäteter Drittunternehmen, fehlender Freigaben, unzugänglicher Baustelle, fehlender Schlüssel, nicht montierter Arbeitsplatten oder anderer nicht von WAJO24 verursachter Umstände werden nach den gültigen Regieansätzen verrechnet.

10. Materialbestellung, Lieferung, Lagerung und Eigentum

10.1 Bestellung nach Zahlung

Materialien und projektbezogene Waren werden grundsätzlich erst nach Eingang der vereinbarten ersten Zahlung bestellt. Verspätete Zahlung kann zur Verschiebung oder zum Wegfall vorgesehener Liefer- und Ausführungsstermine führen. Dies gilt nicht als Verzug von WAJO24.

10.2 Liefer- und Produktänderungen

Hersteller dürfen Produkte, Verpackungen, technische Details oder Modelle ändern. Ist ein bestelltes Produkt nicht mehr erhältlich, kann WAJO24 nach Rücksprache ein gleichwertiges Ersatzprodukt anbieten. Ein Anspruch auf ein bestimmtes nicht mehr verfügbares Fabrikat besteht nicht.

10.3 Lieferung und Prüfung

Der Auftraggeber gewährleistet, dass Lieferungen zum avisierten Zeitpunkt angenommen werden können. Sichtbare Transportschäden und Fehlmengen sind auf dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich schriftlich zu melden. Beanstandete Ware darf ohne Zustimmung nicht eingebaut oder weiterverwendet werden.

10.4 Lagerung

Der Auftraggeber stellt einen trockenen, sicheren und geeigneten Lagerplatz kostenlos zur Verfügung. Muss WAJO24 Material wegen fehlender Annahmefähigkeit oder Bauverzögerung extern lagern oder mehrfach transportieren, werden die Kosten separat verrechnet. Nutzen und Gefahr richten sich nach der individuellen Liefervereinbarung und dem zwingenden Recht.

10.5 Eigentumsvorbehalt

Nicht fest mit dem Bauwerk verbundene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von WAJO24. WAJO24 kann den Eigentumsvorbehalt nach den gesetzlichen Vorschriften im zuständigen Register eintragen lassen. Der Auftraggeber wirkt an den notwendigen Formalitäten mit. Für fest eingebaute Leistungen bleiben die gesetzlichen Sicherungsrechte, insbesondere das Bauhandwerkerpfandrecht, vorbehalten.

11. Termine, Bauprogramm und Lieferverzögerungen

11.1 Voraussetzungen der Termintreue

WAJO24 ist bestrebt, bestätigte Termine einzuhalten. Voraussetzung sind fristgerechte Zahlungen, vollständige Freigaben, rechtzeitige Materialverfügbarkeit, ordnungsgemässe Mitwirkung der Bauherrschaft und termingerechte Vorleistungen Dritter.

11.2 Provisorische Termine

Terminangaben vor Zahlungseingang und definitiver Auftragsbestätigung sind provisorisch. Verbindliche Fixtermine müssen ausdrücklich als solche schriftlich bestätigt werden. Ein allgemeiner Bauablaufplan stellt keine Garantie für einen bestimmten Fertigstellungstag dar.

11.3 Liefertermin und Installationsplan

Der definitive Liefertermin, freigegebene Ausführungspläne und der finale Installationsplan sind WAJO24 spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich einzureichen, soweit sie von der Bauherrschaft oder Dritten stammen. Bei verspäteter Einreichung darf WAJO24 Termine neu festlegen oder nach erfolgloser angemessener Nachfrist vom noch nicht ausgeführten Teil zurücktreten. Nicht verbrauchte Vorauszahlungen werden nach Abzug erbrachter Leistungen, Bestellungen und Kosten abgerechnet.

11.4 Lieferantenverzug und beschädigte Ware

WAJO24 haftet nicht für unverschuldete Verzögerungen von Herstellern, Lieferanten, Transporteuren oder Behörden. Dies gilt auch bei beschädigter, unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung und notwendiger Ersatz- oder Neubestellung. WAJO24 informiert den Auftraggeber und passt den Terminplan angemessen an.

11.5 Verschiebungen durch die Bauherrschaft

Verschiebt der Auftraggeber Termine, verzögert Entscheidungen oder sind Vorleistungen nicht rechtzeitig fertig, darf WAJO24 neue Termine nach Kapazität festlegen. Wartezeiten, Mehrfahrten, Lagerung und zusätzliche Disposition werden verrechnet.

11.6 Präsenz auf der Baustelle

Die Präsenz von WAJO24 auf der Baustelle erfolgt nach Bedarf und Baufortschritt. Eine durchgehende tägliche Anwesenheit ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

12. Mitwirkungs- und Informationspflichten der Bauherrschaft

12.1 Allgemeine Mitwirkung

Die Bauherrschaft trifft Entscheide und Freigaben rechtzeitig, stellt vollständige Unterlagen zur Verfügung und informiert WAJO24 unverzüglich über Änderungen, behördliche Auflagen, Eigentumsverhältnisse, Hausordnungen und Termine externer Unternehmer.

12.2 Angaben zu Leitungen und Tragwerk

Die Lage von Wasser-, Strom-, Gas-, Heizungs-, Daten- und anderen Leitungen sowie Eingriffe in Tragkonstruktionen sind bauseits vorgängig abzuklären. Vorhandene Pläne sind WAJO24 zu übergeben. Für nicht dokumentierte oder trotz fachgerechter Sorgfalt nicht erkennbare Leitungen und Hohlräume haftet WAJO24 nur im Rahmen der gesetzlichen Verschuldenshaftung.

12.3 Zugang

Die Bauherrschaft gewährleistet während der vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zur Baustelle und zu den betroffenen Räumen. Schlüssel, Zutrittscodes und Kontaktpersonen sind rechtzeitig bereitzustellen. Erfolgreicher Antritt oder Wartezeit wird nach Aufwand verrechnet.

12.4 Anwesenheit und Entscheide

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Bauablaufs ist die Bauherrschaft verpflichtet, während der Ausführung der Arbeiten entweder persönlich auf der Baustelle anwesend zu sein oder eine vorgängig schriftlich bezeichnete, volljährige sowie uneingeschränkt entscheidungs- und vertretungsberechtigte Person zu bestimmen.

Die persönliche Anwesenheit der Bauherrschaft wird grundsätzlich vorausgesetzt. Abweichungen hiervon sind ausschliesslich in begründeten Ausnahmefällen und nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der WAJO24 GmbH zulässig.

Ist die Bauherrschaft oder ihre Vertretung während der Ausführung der Arbeiten nicht vor Ort, hat sie sicherzustellen, dass sie während der gesamten Arbeitszeit telefonisch uneingeschränkt erreichbar ist und sämtliche notwendigen Entscheidungen, Freigaben oder Rückfragen unverzüglich beantwortet werden können.

Die Bauherrschaft kann sich insbesondere nicht darauf berufen, aufgrund beruflicher, privater oder sonstiger Verpflichtungen nicht erreichbar gewesen zu sein. Die Sicherstellung der jederzeitigen Erreichbarkeit oder die Benennung einer entscheidungsbefugten Vertretung liegt ausschliesslich in ihrem Verantwortungsbereich.

Kann WAJO24 infolge fehlender Anwesenheit, mangelnder Erreichbarkeit oder ausbleibender Entscheidungen die Arbeiten nicht oder nur eingeschränkt ausführen, ist WAJO24 berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der offenen Punkte vorübergehend einzustellen oder den Bauablauf entsprechend anzupassen.

Sämtliche dadurch entstehenden Wartezeiten, Arbeitsunterbrüche, zusätzliche Anfahrten, organisatorischen Mehraufwendungen, Terminverschiebungen sowie daraus resultierende Mehrkosten gelten als vom Auftraggeber verursacht und werden nach den jeweils gültigen Regieansätzen separat verrechnet.

12.5 Entscheidungsbefugnis

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, WAJO24 spätestens vor Baubeginn eine entscheidungsbefugte Kontaktperson zu bezeichnen.

WAJO24 ist berechtigt, sich auf die Erklärungen und Weisungen dieser Person zu verlassen. Änderungen, Weisungen oder Freigaben anderer Personen sind für WAJO24 nur verbindlich, wenn deren Vertretungsbefugnis vorgängig schriftlich bestätigt wurde.

Entstehen aufgrund widersprüchlicher oder verspäteter Weisungen zusätzliche Aufwendungen, Verzögerungen oder Mehrkosten, gehen diese zulasten der Bauherrschaft.

12.6 Mitwirkungspflicht bei Entscheidungen

Die Bauherrschaft verpflichtet sich, sämtliche für die Ausführung erforderlichen Entscheidungen, Freigaben, Materialauswahlen, Farbdefinitionen, Planfreigaben sowie sonstigen Weisungen ohne schuldhaftes Verzögerung zu treffen.

Werden notwendige Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen oder verzögert sich deren Mitteilung, ist WAJO24 berechtigt, den Bauablauf anzupassen oder die Arbeiten bis zum Vorliegen der erforderlichen Entscheidung auszusetzen.

Die daraus entstehenden Wartezeiten, Mehrkosten, Preisänderungen, Zusatzfahrten sowie Terminverschiebungen gehen zulasten der Bauherrschaft.

12.7 Mitwirkung durch Drittpersonen

Bezieht die Bauherrschaft Architekten, Küchenplaner, Verkäufer, Bauleiter, Verwaltungen oder andere Drittpersonen in die Projektabwicklung ein, bleibt sie gegenüber WAJO24 alleinige Vertragspartnerin und verantwortlich für die Koordination sowie die rechtzeitige Übermittlung verbindlicher Entscheidungen.

WAJO24 haftet nicht für Verzögerungen, Missverständnisse oder Mehrkosten, welche aus unvollständigen, verspäteten oder widersprüchlichen Informationen solcher Drittpersonen entstehen, sofern diese nicht ausdrücklich von WAJO24 schriftlich bestätigt wurden.

12.5 Schutz persönlicher Gegenstände

Wertgegenstände, empfindliche Möbel, Elektronik, Kunst, Textilien und persönliche Gegenstände sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen oder ausreichend zu schützen. WAJO24 haftet nicht für Schäden an nicht entfernten Gegenständen, soweit kein nachweisbares Verschulden vorliegt.

13. Baustelleneinrichtung, Zufahrt, Parkplätze und Bewilligungen

13.1 Zufahrt und Fahrzeug

Die Bauherrschaft stellt eine freie, tragfähige und rechtlich zulässige Zufahrt für Fahrzeuge bis mindestens 3.5 t sowie geeignete Be- und Entlademöglichkeiten in Baustellennähe sicher. Erschwerte Zufahrt, lange Transportwege, fehlende Lifte oder zusätzliche Tragarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

13.2 Park- und Abstellplätze

Es sind ausreichende Abstellplätze für Servicefahrzeuge, Lieferfahrzeuge und, soweit erforderlich, Mulden, Container, Hebebühnen oder Kräne bereitzustellen. Gebühren, Bussen und Zusatzaufwand infolge fehlender oder ungenügender Bewilligungen trägt die Bauherrschaft, soweit WAJO24 die Ursache nicht zu vertreten hat.

13.3 Bewilligungen

Bewilligungen für öffentliche Parkflächen, Halteverbote, Strassennutzung, Mulden, Kräne, Hebebühnen und ähnliche Einrichtungen sind grundsätzlich durch die Bauherrschaft rechtzeitig einzuholen. Übernimmt WAJO24 dies auf Wunsch, wird eine Administrationspauschale von CHF 270.00 exkl. MWST zuzüglich sämtlicher Gemeinde-, Park-, Bewilligungs- und Drittkosten verrechnet.

13.4 Baustrom, Wasser, WC und Lagerraum

Die Bauherrschaft stellt kostenlos geeigneten Baustrom, Wasser, eine zugängliche Toilette sowie bei Bedarf einen abschliessbaren, trockenen Lagerraum zur Verfügung. Provisorien, Generatoren, Spezialanschlüsse und externe Sanitärösungen werden zusätzlich verrechnet.

13.5 Schutz- und Sicherungsmassnahmen

Die allgemeine Baustellensicherheit und die Sicherung ausserhalb der Anwesenheit von WAJO24 liegen bei der Bauherrschaft, soweit nichts anderes vereinbart ist. Fluchtwege, Zugänge, Beleuchtung und Absturzsicherungen müssen den geltenden Vorschriften entsprechen.

14. Bestehende Bauteile, Rückbau und verdeckte Gegebenheiten

14.1 Eingriffe in den Bestand

Umbau-, Rückbau-, Bohr-, Fräs-, Schneid-, Spitz- und Stemmarbeiten greifen in bestehende Bauteile ein. Trotz fachgerechter und sorgfältiger Ausführung können an angrenzenden Wänden, Böden, Decken, Platten, Verputzen, Anstrichen, Fugen, Glas, Holz oder Installationen Erschütterungen, Staub, Haarrisse, Abplatzungen, Kratzer oder Brüche entstehen.

14.2 Unvermeidbare Begleiterscheinungen

Technisch unvermeidbare Begleiterscheinungen und Schäden, die auf Alter, verdeckte Schwächen, mangelhafte Vorarbeiten, fehlende Trennfugen, Materialspannungen oder nicht erkennbare Bestandsrisiken zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel der Leistung von WAJO24 dar. Die Haftung für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

14.3 Angrenzende und weiterführende Bauteile

WAJO24 übernimmt keine Garantie dafür, dass angrenzende, nicht zum Leistungsumfang gehörende Bauteile den Belastungen notwendiger Arbeiten ohne Veränderungen standhalten. Erforderliche Wiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten an solchen Bauteilen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich offeriert wurden.

14.4 Verdeckte Mängel und Altbauten

Werden nach Öffnung der Konstruktion Feuchtigkeit, Schimmel, Schadstoffe, Korrosion, Fäulnis, unzulässige Leitungen, fehlende Abdichtungen, ungenügende Tragfähigkeit oder andere verdeckte Mängel festgestellt, darf WAJO24 die Arbeiten bis zur Klärung unterbrechen. Abklärungen, Sicherungen und Sanierungen werden zusätzlich offeriert oder nach Regie verrechnet.

14.5 Schadstoffe

Besteht Verdacht auf Asbest, PCB, PAK, Blei, Schimmel oder andere gefährliche Stoffe, darf WAJO24 die betroffenen Arbeiten sofort einstellen. Untersuchung und fachgerechte Sanierung erfolgen auf Kosten der Bauherrschaft, sofern die Ursache nicht von WAJO24 gesetzt wurde.

15. Kommunikation, Drittplaner und Küchenplaner

15.1 Direkter Kommunikationsweg

Für technische, organisatorische, kaufmännische und terminliche Themen wird die direkte Kommunikation zwischen der Bauherrschaft und WAJO24 vorausgesetzt. Verbindliche Mitteilungen an WAJO24 sind an info@wajo24.ch zu richten; Reklamationen sind an reklamationen@wajo24.ch zu senden.

15.2 Einbindung von Küchenplanern und Dritten

Die Einbindung eines Küchenplaners, Verkäufers, Architekten, Innenarchitekten, Bauleiters oder sonstigen Dritten in einen Vorgang, der ausschliesslich das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und WAJO24 betrifft, erfolgt auf Wunsch und Verantwortung des Auftraggebers. WAJO24 bevorzugt den direkten Informationsfluss, um Missverständnisse, unvollständige Weiterleitungen und Verzögerungen zu vermeiden.

15.3 Keine Verbindlichkeit fremder Aussagen

Aussagen, Zusicherungen, Terminangaben, Planänderungen oder Kostenangaben von Drittpersonen sind für WAJO24 nur verbindlich, wenn WAJO24 sie schriftlich bestätigt hat. Für Informationsverluste, widersprüchliche Weisungen und daraus entstehenden Mehraufwand aufgrund nicht abgestimmter Drittkommunikation übernimmt WAJO24 keine Verantwortung.

15.4 Bearbeitungszeit

WAJO24 bearbeitet schriftliche Anfragen, Änderungswünsche und technische Rückfragen grundsätzlich innerhalb von zwei Arbeitstagen. Diese Frist ist ein Richtwert und keine garantierte Reaktions- oder

Erledigungsfrist. Komplexe Abklärungen, Ferien, Feiertage, Krankheit und ausserordentliche Auslastung können eine angemessene Verlängerung erfordern.

15.5 Weisungsbefugnis

Mitarbeitende, Monteure, Teamleiter und Subunternehmen dürfen ohne ausdrückliche Vollmacht keine Vertragsänderungen, Preisnachlässe, kostenlose Zusatzleistungen, Haftungsanerkennungen oder verbindlichen Endtermine zusagen. Solche Zusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung.

16. Fremdunternehmen und Eigenleistungen der Bauherrschaft

16.1 Koordination externer Unternehmer

Die Bauherrschaft informiert WAJO24 rechtzeitig über Termine und Leistungen externer Unternehmer. Werden Fremdarbeiten ohne Abstimmung eingeschoben, darf WAJO24 den Ablauf anpassen und daraus entstehenden Mehraufwand verrechnen.

16.2 Verantwortung für Fremdleistungen

WAJO24 haftet nicht für Planung, Ausführung, Termine oder Mängel von Drittunternehmen, die nicht als Hilfspersonen von WAJO24 eingesetzt wurden. Beeinträchtigen Fremdleistungen die Arbeiten von WAJO24, trägt die Bauherrschaft die daraus entstehenden Anpassungs-, Prüf-, Warte- und Wiederherstellungskosten.

16.3 Eigenleistungen

Eigenleistungen der Bauherrschaft erfolgen auf eigenes Risiko. Sie müssen fachgerecht, termingerecht und gemäss den freigegebenen Plänen ausgeführt sein. WAJO24 übernimmt keine Gewährleistung für Eigenleistungen oder daraus resultierende Mängel und darf ungenügende Vorleistungen beanstanden oder die Arbeit bis zur Behebung einstellen.

16.4 Keine Mängelbehebung durch Dritte ohne Fristansetzung

Bei behaupteten Mängeln ist WAJO24 zuerst Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung zu geben. Beauftragt der Auftraggeber ohne angemessene schriftliche Frist und ohne Zustimmung von WAJO24 einen Dritten, trägt er dessen Kosten selbst, soweit kein dringender Notfall oder zwingendes Recht vorliegt.

17. Küchen, Arbeitsplatten, Sanitär- und Elektroanschlüsse

17.1 Finaler Installationsplan

Massgebend ist der final schriftlich freigegebene Installationsplan. Die Bauherrschaft stellt sicher, dass Fremdunternehmen nach diesem Plan arbeiten. Abweichende oder nicht rechtzeitig korrigierte Anschlüsse verursachen Zusatzkosten und Terminverschiebungen.

17.2 Arbeitsplatten und Rückwände

Wasser-, Elektro- und Geräteendanschlüsse können in der Regel erst nach vollständig montierter Arbeitsplatte und Rückwand ausgeführt werden. Die Bauherrschaft meldet WAJO24 den definitiven Montageabschluss unverzüglich schriftlich und möglichst frühzeitig den voraussichtlichen Termin.

17.3 Termin für Endanschlüsse

WAJO24 plant nach Mitteilung den nächstmöglichen freien Termin. Die Ausführung kann bis zu drei Arbeitstage ab vollständiger Montage und schriftlicher Meldung dauern. Ein Anspruch auf Ausführung am gleichen oder folgenden Tag besteht nicht. WAJO24 ist bestrebt, die Anschlüsse so rasch wie betrieblich möglich auszuführen.

17.4 Normen und Abnahmen

Elektroarbeiten werden durch dazu berechtigte Fachpersonen gemäss den anwendbaren Vorschriften ausgeführt. Notwendige Kontrollen, Sicherheitsnachweise, zusätzliche Schutzmassnahmen und Anpassungen bestehender Anlagen werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich enthalten sind. Gleiches gilt für sanitärtechnische Prüfungen und behördliche Anforderungen.

17.5 Bestehende Anlagen

Beim Anschluss an bestehende Anlagen übernimmt WAJO24 keine Gewähr dafür, dass die gesamte Altanlage den aktuellen Normen entspricht. Werden sicherheitsrelevante oder nicht normgerechte Zustände festgestellt, darf WAJO24 den Anschluss bis zur fachgerechten Behebung verweigern.

18. Materialien, Oberflächen und branchenübliche Abweichungen

18.1 Natur- und Serienprodukte

Holz, Furnier, Naturstein, Keramik, Beton, Metall, Glas und andere Materialien können natürliche oder produktionsbedingte Unterschiede in Farbe, Struktur, Aderung, Glanz, Poren, Einschlüssen, Mass und Oberflächenbild aufweisen. Solche branchenüblichen Abweichungen sind kein Mangel, sofern die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

18.2 Muster und Bildschirmdarstellung

Muster, Katalogbilder, Visualisierungen und Bildschirmdarstellungen geben Farbe und Struktur nur annähernd wieder. Lichtverhältnisse, Chargen und Produktionsprozesse können zu Abweichungen führen. Verbindliche Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich zugesichert sein.

18.3 Fliesen, Fugen, Glas und Silikon

Kaliber-, Tonalitäts- und Chargenunterschiede bei Platten sowie geringe optische Abweichungen bei Glas und Beschichtungen sind branchenüblich. Silikon- und andere elastische Fugen sind Wartungsfugen, unterliegen Alterung und Bewegung und sind regelmässig zu kontrollieren und zu erneuern. Spätere Wartung ist keine Garantieleistung, sofern kein Ausführungsfehler vorliegt.

18.4 Holz und Raumklima

Holz- und Holzwerkstoffprodukte reagieren auf Feuchtigkeit und Temperatur. Die Bauherrschaft sorgt für ein geeignetes Innenraumklima, regelmässiges Lüften und eine relative Luftfeuchtigkeit im üblichen Bereich. Schäden durch übermässige Feuchte, Trockenheit, Hitze, mangelnde Lüftung oder zu frühe Nutzung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, soweit WAJO24 sie nicht verursacht hat.

18.5 Trocknungs- und Aushärtezeiten

Trocknungs-, Abbinde- und Aushärtezeiten von Unterlagsböden, Putzen, Abdichtungen, Klebstoffen, Fugen und Beschichtungen sind einzuhalten. Verzögerungen infolge nicht erreichter Belegreife oder klimatischer Bedingungen berechtigen nicht zu Schadenersatz, sofern WAJO24 sie nicht zu vertreten hat.

19. Arbeitssicherheit, Schutz der Mitarbeitenden und Baustellenordnung

19.1 Sicheres Arbeitsumfeld

Die Bauherrschaft sorgt für ein sicheres, zugängliches und zumutbares Arbeitsumfeld. Kinder, Haustiere und unbefugte Personen sind vom unmittelbaren Arbeitsbereich fernzuhalten. Gefährliche Stoffe, aggressive Tiere und besondere Risiken sind vorab schriftlich bekannt zu geben.

19.2 Respektvolle Zusammenarbeit

Beleidigungen, Drohungen, Diskriminierung, Gewalt, sexuelle Belästigung, aggressive Kommunikation und gezielte Behinderung gegenüber Mitarbeitenden, Partnern oder Lieferanten werden nicht toleriert. WAJO24 kann die Baustelle verlassen, Arbeiten bis zur Wiederherstellung sicherer Verhältnisse einstellen und bei schwerwiegenden Vorfällen den Vertrag aus wichtigem Grund beenden.

19.3 Alkohol, Drogen und Beeinträchtigung

Personen, die erkennbar unter Alkohol-, Drogen- oder stark beeinträchtigendem Medikamenteneinfluss stehen, dürfen den Arbeitsablauf nicht stören oder sicherheitsrelevante Weisungen erteilen. Bei Gefährdung darf WAJO24 die Arbeiten sofort unterbrechen.

19.4 Lärm, Staub und Nutzung

Umbauarbeiten verursachen trotz Schutzmassnahmen Lärm, Staub, Vibrationen und vorübergehende Nutzungseinschränkungen. Die Bauherrschaft informiert Bewohner, Nachbarn und Verwaltungen und sorgt für notwendige Zustimmungen. Eine staubfreie oder geräuschlose Ausführung kann nicht garantiert werden.

19.5 Schlüssel und Alarmanlagen

Übergebene Schlüssel und Zutrittsmittel werden sorgfältig behandelt. Die Bauherrschaft informiert WAJO24 über Alarmanlagen, automatische Verriegelungen und besondere Zutrittsregeln. Kosten infolge nicht mitgeteilter Alarm- oder Schliessvorgänge trägt die Bauherrschaft.

20. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

20.1 Abnahme

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, sämtliche von der WAJO24 GmbH ausgeführten Arbeiten nach deren Abschluss unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Kalendertagen ab dem letzten Arbeitstag der WAJO24 auf der Baustelle, sorgfältig auf Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und erkennbare Mängel zu prüfen.

Sämtliche Beanstandungen oder erkennbare Mängel sind innerhalb dieser Frist schriftlich unter Beilage aussagekräftiger Fotos an reklamationen@wajo24.ch zu melden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge oder wird das Werk ganz oder teilweise in Betrieb genommen, genutzt oder durch Drittunternehmen weiterbearbeitet, gilt das Werk als abgenommen. Eine ausdrückliche Bauabnahme, ein Abnahmeprotokoll oder die Unterschrift der Bauherrschaft sind hierfür nicht erforderlich.

Verdeckte Mängel, welche bei einer ordnungsgemässen Prüfung nicht erkennbar waren, sind nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich zu melden. Vor der Beauftragung Dritter ist WAJO24 Gelegenheit zur Besichtigung und Nachbesserung einzuräumen.

20.2 Sichtbare Beanstandungen

Offensichtliche Beanstandungen sind möglichst bei Abnahme, spätestens innert 14 Kalendertagen nach Fertigstellung beziehungsweise Übergabe, schriftlich und mit aussagekräftigen Fotos an reklamationen@wajo24.ch zu melden. Soweit die SIA-Norm 118 wirksam vereinbart ist, gehen deren Abnahme- und Mängelbestimmungen vor.

20.3 Verdeckte Mängel

Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat angemessene Massnahmen zur Schadenminderung zu treffen und darf den Zustand ohne Notwendigkeit nicht verändern.

20.4 Inhalt der Mängelanzeige

Die Anzeige enthält Projekt, betroffene Position, genaue Beschreibung, Zeitpunkt der Feststellung, Fotos und eine Kontaktmöglichkeit für die Prüfung. Allgemeine oder nicht nachvollziehbare Beanstandungen lösen keine Anerkennung eines Mangels aus.

20.5 Teilabnahmen

Abgeschlossene, nutzbare oder durch Folgearbeiten verdeckte Leistungsteile können separat abgenommen werden. Der Auftraggeber ermöglicht Zwischenprüfungen vor dem Verdecken von Leitungen, Abdichtungen und Unterkonstruktionen, soweit dies vorgesehen ist.

20.6 Prüfung und Nachbesserung

Nach Eingang einer vollständigen schriftlichen Mängelrüge ist WAJO24 berechtigt, den gerügten Sachverhalt innerhalb angemessener Frist zu prüfen und fachlich zu beurteilen.

Der Auftraggeber hat WAJO24 hierzu uneingeschränkten Zugang zum Objekt zu gewähren und sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Informationen, Fotos sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

WAJO24 ist berechtigt, die Prüfung, Ursachenabklärung sowie eine allfällige Nachbesserung innerhalb von **bis zu 60 Kalendertagen** ab Eingang der vollständigen Mängelmeldung vorzunehmen. Diese Frist kann sich angemessen verlängern, sofern Materiallieferungen, Herstellerabklärungen, Laborprüfungen, behördliche Verfahren, Witterungseinflüsse oder sonstige Umstände ausserhalb des Einflussbereichs von WAJO24 eine fristgerechte Ausführung verhindern.

Während dieser Frist ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der WAJO24 Dritte mit der Mängelbehebung zu beauftragen, sofern keine unmittelbare Gefahr für Personen oder erhebliche Sachschäden besteht.

Beauftragt der Auftraggeber ohne Einräumung der vorgenannten Frist einen Dritten mit der Mängelbehebung, entfällt ein Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Kosten, soweit WAJO24 zur Prüfung und Nachbesserung bereit gewesen wäre.

21. Gewährleistung, Nachbesserung und Garantiausschlüsse

21.1 Grundsatz

WAJO24 gewährleistet eine fachgerechte Ausführung der eigenen vertraglichen Leistungen. Umfang und Dauer richten sich nach dem individuellen Vertrag, dem Schweizer Obligationenrecht und, soweit wirksam vereinbart, der SIA-Norm 118.

21.2 Recht zur Prüfung und Nachbesserung

WAJO24 hat das Recht, einen behaupteten Mangel vor Ort zu prüfen und nach eigener fachlicher Wahl durch Nachbesserung, Ersatz, Minderung oder eine andere gesetzlich zulässige Lösung zu beheben. Der Auftraggeber gewährt Zugang und eine angemessene Frist.

21.3 Hersteller- und Lieferantengarantie

Für Apparate, Geräte, Armaturen und Drittprodukte gelten ergänzend die Garantiebedingungen des Herstellers oder Lieferanten. WAJO24 unterstützt bei berechtigten Ansprüchen im vertraglich geschuldeten Umfang. Aus- und Einbau-, Fahrt-, Diagnose- und Folgekosten sind nur geschuldet, soweit dies gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

21.4 Ausschlüsse

- Normale Abnutzung, Verbrauchs- und Verschleissteile.
- Unsachgemässe Nutzung, Reinigung, Pflege, Wartung oder eigenmächtige Veränderung.
- Schäden durch Feuchtigkeit, falsches Raumklima, Frost, Überhitzung oder fehlende Lüftung.
- Mängel aus bestehenden Konstruktionen, nicht normgerechten Altanlagen oder Fremdleistungen.
- Schäden durch Dritte, Tiere, Einbruch, Feuer, Wasserereignisse oder höhere Gewalt.
- Branchenübliche Farb-, Struktur-, Mass- und Chargenabweichungen.
- Wartungsfugen und nachträgliche Bewegungsrisse ohne Ausführungsfehler von WAJO24.

21.5 Unberechtigte Mängelrüge

Erweist sich eine Beanstandung als nicht von WAJO24 verursacht oder liegt kein Mangel vor, dürfen Diagnose-, Fahrt-, Prüf- und Fremdkosten nach den gültigen Ansätzen verrechnet werden, sofern der Auftraggeber vorher auf die mögliche Kostenpflicht hingewiesen wurde oder sie offensichtlich war.

22. Haftung und Versicherung

22.1 Haftungsgrundsatz

WAJO24 haftet für nachgewiesene direkte Schäden, die durch schuldhafte Verletzung vertraglicher Pflichten verursacht wurden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden und sonstige zwingende gesetzliche Haftung wird nicht ausgeschlossen.

22.2 Leichte Fahrlässigkeit und Folgeschäden

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Hotel-, Miet-, Betriebsunterbruch- und Finanzierungskosten ausgeschlossen, sofern solche Risiken nicht ausdrücklich schriftlich übernommen wurden.

22.3 Haftung für Bestandsrisiken

Keine Haftung besteht für Schäden, die überwiegend auf verdeckte Mängel, fehlende Pläne, nicht erkennbare Leitungen, altersbedingte Schwächen, mangelhafte Fremdarbeiten oder nicht mitgeteilte Risiken zurückzuführen sind, soweit WAJO24 fachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt gearbeitet hat.

22.4 Schadenminderung

Der Auftraggeber meldet Schäden unverzüglich, sichert Beweise und trifft zumutbare Massnahmen zur Begrenzung. Ohne Zustimmung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche die Ursachenklärung erschweren, ausser bei dringender Gefahrenabwehr.

22.5 Versicherungen

Die Bauherrschaft sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz des Gebäudes, des Hausrats, der Baustelle und der von ihr gelieferten Materialien. Bei grösseren Projekten kann WAJO24 den Nachweis einer Bauwesen- oder Bauherrenhaftpflichtversicherung verlangen.

23. Höhere Gewalt und nicht beherrschbare Ereignisse

23.1 Ereignisse

Als nicht von WAJO24 zu vertretende Ereignisse gelten insbesondere Naturereignisse, Unwetter, Feuer, Überschwemmung, Pandemie, Epidemie, Krieg, Terror, behördliche Massnahmen, Strom- oder Netzausfall, Streik, Verkehrsunterbruch, Zollprobleme, Materialknappheit, Produktionsausfall, unverschuldete Krankheit und Lieferausfälle.

23.2 Folgen

Die betroffene Leistungspflicht und Fristen werden für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit ausgesetzt. WAJO24 informiert die Bauherrschaft und bemüht sich um zumutbare Ersatzlösungen. Schadenersatz wegen solcher Ereignisse ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

23.3 Dauerhafte Unmöglichkeit

Dauert die Behinderung so lange, dass eine Fortsetzung unzumutbar wird, können beide Parteien den noch nicht erfüllten Teil schriftlich beenden. Bereits erbrachte Leistungen, Bestellungen, Stornokosten und notwendige Sicherungsmassnahmen werden abgerechnet.

24. Unterbruch, Rücktritt, Kündigung und Annulation

24.1 Unterbruch durch WAJO24

WAJO24 darf Arbeiten bei Zahlungsverzug, Sicherheitsrisiken, fehlender Mitwirkung, unklaren Weisungen, Schadstoffverdacht, fehlenden Bewilligungen oder unzumutbarem Verhalten unterbrechen. Termin- und Kostenfolgen, welche der Auftraggeber verursacht, gehen zu seinen Lasten.

24.2 Beendigung aus wichtigem Grund

WAJO24 darf den Vertrag nach erfolgloser angemessener Nachfrist oder bei schwerwiegendem Grund schriftlich beenden, insbesondere bei fortgesetztem Zahlungsverzug, Gefährdung von Mitarbeitenden, rechtswidrigen Weisungen oder nachhaltiger Verweigerung notwendiger Mitwirkung. Bis dahin erbrachte Leistungen und Kosten sind zu bezahlen.

24.3 Annulation durch den Auftraggeber

Annulliert oder beendet der Auftraggeber den Auftrag, schuldet er die bis dahin erbrachten Leistungen, bestellten und nicht mehr stornierbaren Materialien, Stornogebühren, Demobilisations- und Planungskosten sowie die weiteren gesetzlich geschuldeten Ansprüche. Sonder- und Massanfertigungen sind vollständig zu übernehmen, sobald sie bestellt oder produziert wurden.

24.4 Rückerstattung von Vorauszahlungen

Bei Beendigung wird eine Schlussabrechnung erstellt. Ein allfälliger Überschuss aus Vorauszahlungen wird nach Abzug sämtlicher geschuldeter Leistungen, Materialien, Stornokosten, Schäden und Sicherungsaufwendungen zurückerstattet.

25. Urheberrechte, Planunterlagen und Vertraulichkeit

25.1 Eigentum an Unterlagen

Offerten, Kalkulationen, Zeichnungen, Installationspläne, Visualisierungen, CAD-Daten, Konzepte, Muster und technische Lösungen bleiben geistiges Eigentum von WAJO24 beziehungsweise der jeweiligen Rechteinhaber. Die Bezahlung eines Honorars überträgt nur das für das konkrete Projekt vereinbarte Nutzungsrecht.

25.2 Verbot der Weitergabe

Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht an Konkurrenzunternehmen oder Dritte zur Nachkalkulation, Nachahmung oder Ausführung weitergegeben, vervielfältigt oder für ein anderes Projekt verwendet werden. Bei Verletzung bleiben Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche vorbehalten.

25.3 Herausgabe bearbeitbarer Dateien

Ein Anspruch auf Herausgabe bearbeitbarer CAD-, Kalkulations-, Quell- oder Arbeitsdateien besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und vollständiger Bezahlung der dafür vorgesehenen Vergütung.

25.4 Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln nicht öffentliche kaufmännische, technische und persönliche Informationen vertraulich. Die Weitergabe an Mitarbeitende, Fachpartner, Versicherer, Behörden und Rechtsberater ist zulässig, soweit sie für Vertragserfüllung, Rechtswahrung oder gesetzliche Pflichten erforderlich ist.

26. Fotos, Videos, Drohnen und Referenzverwendung

26.1 Baudokumentation

WAJO24 darf den Bauzustand und die eigenen Leistungen mit Fotos und Videos dokumentieren, soweit dies für Planung, Qualitätssicherung, Beweissicherung, Mängelbearbeitung oder interne Schulung erforderlich ist. Personen und private Inhalte sind nach Möglichkeit nicht aufzunehmen.

26.2 Drohnenaufnahmen

Bei geeigneten Projekten dürfen Drohnenaufnahmen erstellt werden, sofern die geltenden luftfahrt-, daten- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben sowie Eigentums- und Nachbarrechte eingehalten werden. Notwendige projektbezogene Bewilligungen und Zustimmungen sind vorgängig einzuholen.

26.3 Referenz- und Werbenutzung

Eine Veröffentlichung identifizierbarer Innenräume, Adressen, Personen oder persönlicher Gegenstände für Website, Social Media, Kataloge oder Werbung erfolgt nur mit vorgängiger Zustimmung. Nicht identifizierbare Detailaufnahmen eigener Leistungen dürfen als Referenz verwendet werden, sofern keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen und keine Vertraulichkeit vereinbart wurde.

26.4 Widerruf

Eine Einwilligung zur künftigen Werbenutzung kann jederzeit widerrufen werden. Bereits rechtmässig produzierte Drucksachen müssen nicht zurückgerufen werden; digitale Inhalte werden innert angemessener Frist entfernt, soweit dies technisch und organisatorisch zumutbar ist.

27. Datenschutz und digitale Kommunikation

27.1 Datenbearbeitung

WAJO24 bearbeitet insbesondere Namen, Adressen, Kontakt-, Projekt-, Vertrags-, Rechnungs-, Kommunikations-, Foto- und Baudokumentationsdaten zur Anbahnung und Durchführung des Vertrags, zur Qualitätssicherung, Buchhaltung, Forderungsdurchsetzung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

27.2 Weitergabe

Daten dürfen im erforderlichen Umfang an Mitarbeitende, Subunternehmen, Lieferanten, Planer, IT-, Buchhaltungs-, Inkasso-, Versicherungs- und Rechtsdienstleister sowie zuständige Behörden weitergegeben werden. Diese werden zur angemessenen Vertraulichkeit und Datensicherheit verpflichtet, soweit dies erforderlich ist.

27.3 Elektronische Kommunikation

Der Auftraggeber stimmt einer üblichen unverschlüsselten Kommunikation per E-Mail und geschäftlichen Nachrichtendiensten zu, sofern er keine abweichende Weisung erteilt. Elektronische Kommunikation kann Risiken wie Fehlzustellung, unbefugte Einsicht oder technische Störungen enthalten.

27.4 Aufbewahrung und Rechte

Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für Vertragserfüllung, gesetzliche Aufbewahrung, Beweissicherung und Rechtsansprüche erforderlich ist. Betroffene Personen können ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Datenherausgabe bei info@wajo24.ch geltend machen, soweit keine gesetzlichen Pflichten oder überwiegenden Interessen entgegenstehen.

28. Schlussbestimmungen

28.1 Änderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von WAJO24 schriftlich bestätigt wurden. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht stellt keinen dauernden Verzicht dar.

28.2 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung beziehungsweise eine zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

28.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz von WAJO24. Zwingende Gerichtsstände, insbesondere für Konsumentinnen und Konsumenten, bleiben vorbehalten.

28.4 Kontakt

WAJO24 GmbH, Industriestrasse 10, 5610 Wohlen AG, Telefon 056 544 36 57, info@wajo24.ch, www.wajo24.ch, CHE-250.650.336 MWST. Reklamationen sind an reklamationen@wajo24.ch zu richten.

Anhang A: Preis- und Zahlungskonditionen

Thema	Kondition
Aufträge unter CHF 5'000.00	100 % Vorkasse
Aufträge ab CHF 5'000.00	50 % bei Auftrag, 50 % vor Endmontage / Endanschluss
Nachträge / Zusatzarbeiten / Mehraufwand	Grundsätzlich 100 % Vorkasse
Vorkasserabatt	Nur wenn ausdrücklich gewährt; Höhe nach Ermessen von WAJO24
Skonto	1–2 % innert 3 Kalendertagen, nur wenn ausdrücklich ausgewiesen
Verzugszins	1–5 % p.a.; ohne abweichende Angabe 5 % p.a.
1. Mahnung	CHF 100.00
2. Mahnung	CHF 300.00, danach Inkasso / Betreuung möglich
Geschäftsführer / Inhaber	CHF 220.00/h exkl. MWST
Chefmonteur / Projekt- oder Teamleiter	CHF 160.00/h exkl. MWST
Monteur / Handwerker / Fachkraft	CHF 140.00/h exkl. MWST
Fahrtkosten	CHF 1.50 pro gefahrenem Kilometer
Parkplatz/Mulden Bewilligungsorganisation durch WAJO24	CHF 270.00 exkl. MWST plus Gebühren und Fremdkosten

TEIL B

WERKVERTRAGS- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

Praktische Regeln für Planung, Beschaffung, Ausführung, Koordination, Qualität und Übergabe.

WAJO24 GmbH | Version 3.2 | Stand August 2026

B1. Zweck und Verhältnis zu den AGB

B1.1 Ergänzende Ausführungsregeln

Die nachfolgenden Werkvertrags- und Ausführungsbedingungen konkretisieren Teil A. Sie gelten für alle Projekte, soweit die Offerte oder Auftragsbestätigung keine abweichende individuelle Regelung enthält. Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge gemäss Teil A.

B1.2 Projektbezogene Leistungsabgrenzung

Geschuldet sind ausschliesslich die in Offerte, Auftragsbestätigung und schriftlich bestätigten Nachträgen beschriebenen Leistungen. Eine vollständige Sanierung, Gesamtplanung oder Gesamtkoordination ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde. Leistungen, die für eine technisch sinnvolle Ausführung erforderlich werden, aber im ursprünglichen Leistungsbeschreibung nicht enthalten oder bei Offertstellung nicht erkennbar waren, gelten als Zusatzleistung.

B1.3 Unternehmer-, Generalunternehmer- und Koordinationsrolle

WAJO24 kann je nach Vertrag als ausführendes Unternehmen, koordinierendes Unternehmen oder Generalunternehmen tätig sein. Die blossе Koordination einzelner Handwerker begründet keine Verantwortung für Planungen, Ausführungen oder Termine unabhängiger Drittunternehmen, sofern WAJO24 deren Leistungen nicht selbst vertraglich übernommen hat.

B2. Projektorganisation und Leistungsphasen

B2.1 Typischer Projektablauf

Phase	Inhalt	Voraussetzung / Ergebnis
1. Anfrage und Erstaufnahme	Erstgespräch, erste Besichtigung, grobe Bestandsaufnahme.	Grundlagen für eine erste Offerte oder Richtofferte.
2. Angebot und Bereinigung	Leistungsbeschreibung, Varianten, Preise und Zahlungsplan.	Schriftliche Freigabe durch die Bauherrschaft.
3. Vertrag und Zahlung	Erste Rechnung, Vorkasse oder Akontozahlung.	Verbindliche Auftragsbestätigung nach Zahlungseingang.
4. Detailplanung und Freigabe	Aufmass, Detailpläne, Installationspläne, Material- und Farbfreigaben.	Schriftlich freigegebene Ausführungsgrundlagen.
5. Beschaffung und Terminierung	Bestellung, Lieferabklärungen, Koordination der Gewerke.	Bauprogramm nach Liefer- und Personalkapazität.
6. Ausführung	Rückbau, Rohinstallation, Ausbau und Montage.	Rapporte, Nachträge und Zwischenfreigaben nach Bedarf.
7. Endanschlüsse und Inbetriebnahme	Anschlüsse nach fertig montierter Arbeitsplatte oder Rückwand.	Ausführung zum nächstmöglichen verfügbaren Termin.
8. Abnahme und Abschluss	Kontrolle, Protokoll, Dokumentation und Schlussrechnung.	Abnahme, Restpunktliste und allfällige Nachbesserung.

B2.2 Entscheidungs- und Kontaktperson

Die Bauherrschaft bezeichnet spätestens vor Detailplanung eine entscheidungsbefugte Kontaktperson. Freigaben, Änderungen und Weisungen dieser Person gelten im Verhältnis zu WAJO24 als verbindlich. Interne Unstimmigkeiten zwischen Eigentümern, Mietern, Verwaltungen, Planern oder Familienmitgliedern liegen im Verantwortungsbereich der Bauherrschaft.

B2.3 Protokolle und Nachvollziehbarkeit

WAJO24 kann Besprechungsnotizen, Baustellenprotokolle, Fotos, Rapporte und schriftliche Zusammenfassungen erstellen. Ein Protokoll gilt als richtig wiedergegeben, wenn ihm nicht innert zwei

Arbeitstagen nach Zustellung konkret schriftlich widersprochen wird, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

B3. Planung, Aufmass und schriftliche Freigaben

B3.1 Aufmass im Bestand

Aufmasse beziehen sich auf die bei der Aufnahme zugänglichen und sichtbaren Bauteile. Verändern Rückbau, Verputz, Plattenarbeiten, Bodenaufbau, Installationen oder Leistungen Dritter die Masse, ist ein neues Kontrollmass erforderlich. Mehrkosten und Terminfolgen aufgrund solcher Änderungen werden separat verrechnet.

B3.2 Toleranzen im Bestand

Bei bestehenden Gebäuden sind Abweichungen von Lot, Flucht, Winkel, Ebenheit und Masshaltigkeit üblich. Möbel, Glas, Platten, Arbeitsplatten und Anschlüsse können technische Ausgleichs-, Fugen-, Blenden- oder Anpassungslösungen erfordern. Solche sachlich notwendigen Lösungen stellen keinen Mangel dar, sofern die Gebrauchstauglichkeit und die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

B3.3 Prüfung durch die Bauherrschaft

Vor der Freigabe prüft die Bauherrschaft insbesondere Masse, Öffnungsrichtungen, Farben, Oberflächen, Stückzahlen, Apparate, Bedienung, Anschlusspunkte und sichtbare Gestaltung. Die schriftliche Freigabe bestätigt diese Punkte. Offensichtliche Unstimmigkeiten sind vor Bestellung mitzuteilen.

B3.4 Plan- und Materialfreigabe

Bestellungen und Ausführungen erfolgen auf Grundlage der zuletzt schriftlich freigegebenen Version. Änderungen nach Freigabe können zu Neuberechnung, Stornokosten, Neubestellung und Terminverschiebung führen. Sonder- und Massanfertigungen können nach Bestellung regelmässig nicht mehr geändert oder annulliert werden.

B3.5 Installationspläne

Finale Installationspläne sind spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Baubeginn vollständig und schriftlich einzureichen oder freizugeben. Massgebend ist die freigegebene Planung. Abweichungen vor Ort, bauseitige Leitungen oder nachträgliche Produktänderungen gelten als Zusatzaufwand.

B3.6 Technische Zeichnungen und Visualisierungen

Visualisierungen, Skizzen und perspektivische Darstellungen dienen der Veranschaulichung und sind nicht massstäblich, sofern sie nicht ausdrücklich als Ausführungsplan bezeichnet sind. Bildschirmfarben und gedruckte Farbdarstellungen können vom Originalmaterial abweichen. Verbindlich sind freigegebene Muster, Produktangaben und Ausführungspläne.

B4. Nachträge, Änderungen und Vorauszahlung

B4.1 Auslöser eines Nachtrags

Ein Nachtrag entsteht insbesondere durch Kundenwünsche, unvollständige Grundlagen, verdeckte Schäden, Abweichungen des Bestands, behördliche oder normative Anforderungen, Leistungen Dritter, Terminverschiebungen, zusätzliche Fahrten, Wartezeiten oder Arbeiten ausserhalb des Angebotsumfangs.

B4.2 Nachtragsablauf

1. WAJO24 beschreibt die zusätzliche oder geänderte Leistung nach Möglichkeit schriftlich.
2. Die Kosten werden als Pauschale, Schätzung oder Regieansatz ausgewiesen.
3. Die Bauherrschaft erteilt die schriftliche Freigabe.
4. WAJO24 stellt die Nachtragsrechnung beziehungsweise Vorausrechnung aus.
5. Die Ausführung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Zahlungseingang und nach Verfügbarkeit eines neuen Termins.

B4.3 100 % Vorkasse

Sämtliche Nachträge, Zusatzaufträge, Projektänderungen, Regiearbeiten und Mehraufwendungen sind grundsätzlich zu 100 % vor Ausführung zu bezahlen. Eine andere Zahlungsweise ist nur gültig, wenn WAJO24

sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Durch die Zahlungsfrist entstehende Terminverschiebungen gehen zulasten der Bauherrschaft.

B4.4 Dringende Sicherungsarbeiten

Müssen zur Abwendung unmittelbarer Personen-, Sach- oder erheblicher Folgeschäden sofortige Massnahmen getroffen werden und ist die Bauherrschaft nicht rechtzeitig erreichbar, darf WAJO24 die notwendigen Sicherungsarbeiten ausführen. Diese Leistungen werden nach Aufwand verrechnet und sind unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig.

B4.5 Minderleistungen

Entfallen Leistungen auf Wunsch der Bauherrschaft, werden nur tatsächlich ersparte Kosten gutgeschrieben. Bereits erbrachte Planung, Beschaffung, Disposition, Stornogebühren, nicht rückgabefähiges Material und entgangene Deckungsbeiträge werden im gesetzlich zulässigen Umfang berücksichtigt.

B5. Materialbeschaffung, Logistik und Sonderanfertigungen

B5.1 Beschaffung erst nach Zahlung

WAJO24 bestellt Material erst nach Eingang der vereinbarten Zahlung und vollständiger Freigabe. Zwischenzeitliche Preis-, Lieferzeit- oder Sortimentsänderungen liegen bis zur Bestellung ausserhalb des Einflusses von WAJO24.

B5.2 Kommissionsware und Sonderanfertigungen

Projektbezogene, kundenspezifische, zugeschnittene, farblich konfigurierte oder speziell beschaffte Ware kann nach Bestellung nicht oder nur gegen Kosten annulliert, geändert oder retourniert werden. Solche Kosten trägt die Bauherrschaft.

B5.3 Annahme und Zwischenlagerung

Die Bauherrschaft ermöglicht avisierte Lieferungen und stellt einen trockenen, sicheren und ausreichend grossen Lagerplatz zur Verfügung. Mehrfachanlieferung, externe Lagerung, Umsetzen oder erneuter Transport aufgrund fehlender Annahme- oder Einbaumöglichkeit werden separat verrechnet.

B5.4 Bauseits geliefertes Material

Für vom Auftraggeber oder Dritten geliefertes Material übernimmt WAJO24 keine Verantwortung für Eignung, Vollständigkeit, Masshaltigkeit, Kompatibilität, Zulassung, Garantie oder Lieferzeit. Prüfung, Anpassung, Fehlteile, Wartezeit und zusätzliche Beschaffung werden nach Aufwand verrechnet. Die Gewährleistung von WAJO24 beschränkt sich auf die eigene fachgerechte Montage, soweit eine solche überhaupt möglich und vereinbart ist.

B5.5 Verpackung, Paletten und Rücknahme

Einwegverpackungen werden nach Vereinbarung entsorgt. Mehrwegpaletten, Transportgestelle, Spezialverpackungen und Leihbehälter bleiben Eigentum des Lieferanten und sind fristgerecht bereitzustellen. Fehlende oder beschädigte Ladungsträger werden weiterverrechnet.

B6. Ausführung, Koordination und Schnittstellen

B6.1 Ausführungsreihenfolge

WAJO24 bestimmt die fachlich und organisatorisch sinnvolle Reihenfolge der eigenen Arbeiten. Der Bauablauf kann aufgrund von Trocknungszeiten, Lieferungen, Freigaben, Fachpersonal, Sicherheitsanforderungen oder Drittleistungen angepasst werden.

B6.2 Keine ständige Baustellenpräsenz

Die Präsenz auf der Baustelle erfolgt nach Bedarf. Eine tägliche oder ununterbrochene Anwesenheit von Projektleitung, Geschäftsleitung oder Handwerkern ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

B6.3 Schnittstellen zu Drittunternehmen

Die Bauherrschaft teilt WAJO24 Termine und Änderungen externer Unternehmen rechtzeitig schriftlich mit. Drittunternehmen dürfen die Leistungen von WAJO24 nicht verändern, verdecken, beschädigen oder

anschiessen, bevor erforderliche Kontrollen erfolgt sind. Folgen aus unkoordinierten Eingriffen trägt die verantwortliche Partei.

B6.4 Unterbrüche und Etappierungen

Vom Auftraggeber oder von Dritten verursachte Unterbrüche, Etappierungen und Umstellungen führen zu zusätzlicher Disposition, Fahrten, Schutzmassnahmen, Wartezeiten und Wiedereinrichtung. Diese Aufwendungen werden nach Regie verrechnet und können eine neue Terminplanung erforderlich machen.

B6.5 Schutz bereits ausgeführter Arbeiten

Nach Fertigstellung eines Arbeitsabschnitts trägt die Bauherrschaft dafür Sorge, dass die Leistung vor Beschädigung durch Bewohner, Besucher, Tiere oder Drittunternehmen geschützt wird. Erforderliche zusätzliche Abdeckungen und Reparaturen werden separat verrechnet, sofern WAJO24 die Beschädigung nicht verursacht hat.

B7. Gewerkespezifische Ausführungsbedingungen

B7.1 Rückbau, Bohr-, Spitz- und Schneidarbeiten

Rückbau und Öffnungen in bestehende Bauteile können trotz sorgfältiger Ausführung Staub, Erschütterungen, Abplatzungen, Haarrisse und Schäden an angrenzenden oder verdeckt verbundenen Bauteilen verursachen. Das Risiko ist insbesondere bei alten, spröden, mehrfach überarbeiteten oder nicht fachgerecht aufgebauten Konstruktionen erhöht. Unvermeidbare Begleiterscheinungen sind kein Mangel; vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden bleiben vorbehalten.

B7.2 Mauer-, Gipser-, Trockenbau- und Malerarbeiten

Alt- und Neubaufächen reagieren unterschiedlich auf Feuchte, Temperatur und Materialspannungen. Haarrisse an Materialwechseln, Anschlüssen und bestehenden Untergründen können trotz fachgerechter Arbeit auftreten. Vollständig unsichtbare Übergänge, identische Alt- und Neustrukturen sowie eine absolute Farbgleichheit sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart und technisch möglich ist.

B7.3 Platten, Keramik und Naturstein

Farb-, Struktur-, Kaliber-, Chargen- und Aderabweichungen sind materialtypisch. Fugenbreiten, Schnittbilder und Anschlüsse werden nach technischen Möglichkeiten und dem freigegebenen Verlegebild ausgeführt. Naturstein kann Poren, Einschlüsse, Adern, Farbspiele oder fachgerecht gekittete Stellen aufweisen. Solche natürlichen Merkmale sind kein Mangel.

B7.4 Bodenbeläge und Parkett

Holz ist ein Naturprodukt und reagiert auf Raumklima. Farb- und Strukturunterschiede, Äste, Fugenbildung und saisonale Massänderungen sind je nach Sortierung und Klima möglich. Die Bauherrschaft stellt geeignete Untergrundfeuchte, Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit sicher. Schäden infolge ungeeigneten Raumklimas, Wassereinwirkung oder falscher Reinigung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

B7.5 Schreinerarbeiten, Möbel und Küchen

Bestehende Wände und Böden können Blenden, Passleisten, Ausgleichskeile oder Fugen erforderlich machen. Fronten und Korpusse können innerhalb herstellerüblicher Toleranzen abweichen. Geräte, Armaturen, Möbel und Zubehör werden gemäss Herstellerangaben eingebaut. Nachträgliche Änderungen an Anschlüssen oder Produkten gelten als Zusatzleistung.

B7.6 Sanitärinstallationen

Bei bestehenden Installationen kann erst nach Öffnung beurteilt werden, ob Leitungen, Absperrungen, Druckverhältnisse, Gefälle und Anschlüsse normgerecht sowie weiterverwendbar sind. Erforderliche Erneuerungen und Anpassungen sind Zusatzleistungen. Dichtheits- und Funktionskontrollen beziehen sich auf den bearbeiteten Bereich, sofern keine umfassendere Prüfung beauftragt wurde.

B7.7 Elektroinstallationen

Elektroarbeiten werden durch entsprechend berechnigte Fachpersonen ausgeführt. Bestehende Anlagen können zusätzliche Schutz-, Mess-, Leitungs- oder Anpassungsarbeiten erfordern. Kostenschätzungen vor Öffnung und Prüfung sind unverbindlich. Notwendige Sicherheitsmassnahmen und gesetzliche Kontrollen werden zusätzlich verrechnet, soweit sie nicht offeriert sind.

B7.8 Glas, Spiegel und Duschtrennwände

Glas wird nach freigegebenem Mass und Beschlagkonzept hergestellt. Bestehende Unebenheiten können unterschiedliche Fugen oder Profile erfordern. Punktuelle Kantenbelastungen, Schläge, Bauwerksbewegungen und unsachgemässe Nutzung können Glasbruch verursachen. Spontanbruch kann materialbedingt nie vollständig ausgeschlossen werden. Eine Garantie besteht nur im Rahmen der gesetzlichen und herstellerseitigen Bestimmungen.

B7.9 Abdichtungen, Fugen und Silikon

Elastische Fugen sind Wartungsfugen und unterliegen Alterung, Bewegung, Feuchtigkeit und Reinigungsmitteln. Sie sind regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern. Verfärbung, Schimmel infolge ungenügender Lüftung oder Ablösung durch Bauwerksbewegung stellt nicht automatisch einen Werkmangel dar.

B7.10 Endreinigung

Sofern nicht ausdrücklich offeriert, wird die Baustelle besenrein übergeben. Eine Fein-, Bezugs- oder Bauendreinigung, Fensterreinigung, Reinigung von Schränken und Geräten sowie die Entfernung von Alltagsstaub in nicht bearbeiteten Räumen ist nicht enthalten.

B8. Bestehende Bauteile und angrenzende Flächen

B8.1 Sorgfalt und Restrisiko

WAJO24 schützt angrenzende Bauteile im vereinbarten und angemessenen Umfang. Die Bauherrschaft nimmt zur Kenntnis, dass bei Eingriffen in wesentliche oder fest verbundene Bestandteile Schäden an angrenzenden Wänden, Böden, Decken, Belägen, Leitungen, Verputzen, Farben, Platten, Glas, Holz oder Fugen trotz fachgerechter Arbeitsweise nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

B8.2 Unvermeidbare Begleiterscheinungen

Kratzer, Abplatzungen, Risse, Brüche, Farbunterschiede, Anschlussfugen und Nacharbeiten gelten nicht als von WAJO24 zu vertretender Mangel, soweit sie auf den bestehenden Aufbau, verdeckte Verbindungen, Alterung, Sprödigkeit oder technisch notwendige Eingriffe zurückzuführen und bei fachgerechter Sorgfalt nicht vermeidbar waren. WAJO24 haftet weiterhin für nachgewiesene schuldhaft Beschädigungen im Rahmen des zwingenden Rechts.

B8.3 Schutz- und Wiederherstellungsleistungen

Zusätzliche Schutzmassnahmen oder die Wiederherstellung angrenzender Flächen sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich offeriert wurden. Ergeben sie sich erst während der Arbeiten, werden sie als Zusatzleistung angeboten oder nach Regie ausgeführt.

B9. Fertigstellung, Inbetriebnahme und Übergabe

B9.1 Meldung der Fertigstellung

WAJO24 meldet die Fertigstellung oder einen abnahmefähigen Teilabschnitt. Die Bauherrschaft nimmt die Kontrolle innert angemessener Frist vor und bezeichnet Beanstandungen konkret und nachvollziehbar.

B9.2 Arbeitsplatten und Endanschlüsse

Die Bauherrschaft teilt WAJO24 das definitive Montagedatum und die erfolgte Fertigstellung von Arbeitsplatte, Rückwand oder Glas schriftlich mit. Endanschlüsse können nicht auf Abruf am selben oder am folgenden Tag garantiert werden. WAJO24 organisiert den nächstmöglichen Termin, üblicherweise innerhalb von bis zu drei Arbeitstagen nach vollständiger Montage und schriftlicher Meldung, sofern Personal, Material und Zugänglichkeit vorhanden sind.

B9.3 Funktionsprüfung

Funktionsprüfungen erfolgen für die von WAJO24 ausgeführten und anschliessbaren Komponenten. Eine Prüfung kann verschoben werden, wenn Medien, Geräte, Bewilligungen, Inbetriebnahmen Dritter oder bauseitige Voraussetzungen fehlen. Zusatztermine werden verrechnet, wenn die fehlende Voraussetzung nicht von WAJO24 zu vertreten ist.

B9.4 Dokumente

Vorhandene Bedienungs-, Pflege-, Garantie- und Revisionsunterlagen werden bei Abschluss digital oder physisch übergeben. Ein Anspruch auf neu erstellte Revisionspläne, Fotodokumentationen oder Messprotokolle besteht nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich erforderlich sind.

B10. Qualität, Toleranzen und Beurteilung

B10.1 Beurteilungsgrundlage

Die Qualität wird nach Vertrag, freigegebenen Mustern, anerkannten Regeln der Technik, vereinbarten Normen und der üblichen Betrachtungsweise beurteilt. Eine Prüfung unter Streiflicht, mit Vergrößerung, in unüblicher Nähe oder unter nur vorübergehendem Baustellenlicht ist nicht massgebend, sofern kein entsprechender Qualitätsstandard vereinbart wurde.

B10.2 Geringfügige Abweichungen

Geringfügige optische oder massliche Abweichungen, welche Gebrauch, Dauerhaftigkeit und Gesamteindruck nicht wesentlich beeinträchtigen und innerhalb branchen- oder herstellerüblicher Toleranzen liegen, berechtigen nicht zu vollständiger Neuherstellung oder Ersatz. WAJO24 darf angemessene Nachbesserung oder Minderung anbieten.

B10.3 Muster und Referenzbilder

Muster und Referenzbilder zeigen typische Eigenschaften, nicht jedes einzelne Stück. Natürliche und produktionsbedingte Unterschiede bleiben vorbehalten. Bei Nachbestellungen kann eine vollständige Farb- oder Chargengleichheit nicht garantiert werden.

B11. Service, Wartung und Pflege

B11.1 Pflegepflicht

Die Bauherrschaft beachtet Hersteller-, Reinigungs-, Lüftungs- und Wartungsvorgaben. Aggressive, scheuernde, säurehaltige oder ungeeignete Reinigungsmittel sowie stehendes Wasser können Oberflächen beschädigen. Schäden aus falscher Nutzung oder unterlassener Wartung sind nicht von der Gewährleistung umfasst.

B11.2 Serviceeinsätze

Service- und Diagnoseeinsätze ausserhalb einer anerkannten Gewährleistung werden nach Regie zuzüglich Fahrt, Material und Fremdkosten verrechnet. Bei unberechtigten Mängelmeldungen trägt die Bauherrschaft den Abklärungsaufwand.

B11.3 Zugang zur Nachbesserung

WAJO24 erhält Gelegenheit, einen gerügten Mangel zu prüfen und innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Beauftragt die Bauherrschaft ohne Dringlichkeit und ohne vorgängige Fristsetzung Dritte, besteht kein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

B12. Projektabschluss und Dokumentenrang

B12.1 Schlussrechnung

Nach Projektabschluss werden Hauptauftrag, Nachträge, Regie, Material, Fremdkosten und allfällige Gutschriften abgerechnet. Bereits geleistete Akontozahlungen werden angerechnet. Die Schlussrechnung ist innert der ausgewiesenen Frist fällig.

B12.2 Offene Restpunkte

Geringfügige Rest- oder Nachbesserungsarbeiten hindern die Abnahme und Fälligkeit nicht, sofern die Nutzung des Werks nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Unbestrittene Rechnungsteile bleiben geschuldet.

B12.3 Verhältnis der Dokumente

Bei Widersprüchen zwischen diesem Teil, Teil A und den Projektunterlagen gilt die Rangfolge gemäss AGB. Schriftlich bestätigte Projektunterlagen konkretisieren das jeweilige Projekt.



TEIL C

BAUSTELLENORDNUNG

Verbindliche Regeln für Zugang, Sicherheit, Schutz, Verhalten und Baustellenlogistik.

WAJO24 GmbH | Version 3.2 | Stand August 2026

C1. Geltung und Verantwortung

Diese Baustellenordnung gilt für die Bauherrschaft, Bewohner, Besucher, Drittunternehmen und alle Personen, denen die Bauherrschaft Zugang gewährt. Die Bauherrschaft informiert diese Personen und stellt die Einhaltung sicher. Gesetzliche Sicherheitsvorgaben und Weisungen der verantwortlichen Fachpersonen gehen vor.

C2. Zugang und Arbeitszeiten

Die Baustelle muss während der vereinbarten Arbeitszeiten frei zugänglich sein. Zufahrten, Treppenhäuser, Lifte, Türen und Arbeitsbereiche sind freizuhalten. Schlüssel, Codes und Parkmöglichkeiten sind rechtzeitig bereitzustellen. Erfolgloser Antritt, Wartezeiten und zusätzliche Fahrten werden nach Aufwand verrechnet.

Kurzfristige, fachlich notwendige Terminverschiebungen oder Verspätungen aufgrund von Verkehr, Lieferungen und vorangehenden Einsätzen sind in angemessenem Umfang zu akzeptieren. WAJO24 informiert nach Möglichkeit.

C3. Baustelleneinrichtung

- ausreichender Baustrom und Wasseranschluss in zumutbarer Entfernung
- eine benutzbare Toilette, soweit im Objekt vorhanden oder vereinbart
- ein trockener und abschliessbarer Lagerraum für Werkzeug und Material
- freie Park- und Abladeflächen für Fahrzeuge bis 3.5 t sowie notwendige Lieferfahrzeuge
- bewilligte Flächen für Mulden, Container, Gerüste, Hebebühnen oder Kräne

Muss WAJO24 öffentliche Abstell-, Park-, Mulden- oder Hebemittelbewilligungen organisieren, werden CHF 270.00 exkl. MWST als Administrationspauschale zuzüglich sämtlicher Gebühren und Fremdkosten verrechnet.

C4. Sicherheit und Zutrittsbeschränkung

Arbeitsbereiche dürfen während gefährlicher Arbeiten nur nach Zustimmung betreten werden. Absperrungen, Abdeckungen, Gerüste, Leitern, Maschinen und provisorische Installationen dürfen nicht verändert oder entfernt werden. Weisungen der Mitarbeitenden zu Sicherheit, Schutz und Zugang sind zu befolgen.

Kinder und urteilsunfähige Personen dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Arbeitsbereich aufhalten. Haustiere sind sicher und ausserhalb der Arbeitszone unterzubringen. Daraus entstehende Unterbrüche oder Gefahren berechnen WAJO24 zum Baustopp.

C5. Schutz persönlicher Gegenstände

Wertgegenstände, Kunst, Elektronik, Textilien, Medikamente, Lebensmittel und empfindliche Möbel sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Schränke und Räume, die nicht bearbeitet werden, sind soweit nötig zu leeren oder abzudecken. Für nicht entfernte oder unzureichend geschützte Gegenstände haftet WAJO24 nur bei nachgewiesenem Verschulden.

C6. Staub, Lärm und Erschütterungen

Umbauten verursachen trotz Schutzmassnahmen Staub, Lärm, Gerüche und Erschütterungen. Eine vollständige Staubbefreiheit kann nicht garantiert werden. Die Bauherrschaft informiert Nachbarn, Verwaltung und Bewohner über die Arbeiten und trifft notwendige Vorkehrungen für empfindliche Personen, Tiere, Geräte und Räume.

Zusätzliche Staubschleusen, Unterdruckgeräte, Luftreiniger, Spezialabdeckungen oder Reinigungen sind nur enthalten, wenn sie ausdrücklich offeriert wurden.

C7. Ordnung, Reinigung und Entsorgung

WAJO24 hält den unmittelbaren Arbeitsbereich im branchenüblichen Umfang geordnet und übergibt ihn besenrein. Private Abfälle, Materialien anderer Unternehmen und nicht zum Auftrag gehörende Gegenstände werden nicht entsorgt, sofern dies nicht vereinbart ist. Eine Fein- oder Bezugsreinigung ist separat zu beauftragen.

C8. Schlüssel, Alarm und Sicherheitssysteme

Übergebene Schlüssel und Zutrittsmittel werden sorgfältig verwahrt. Die Bauherrschaft informiert über Alarmanlagen, Kameras, Schliesszeiten, Hausordnungen und besondere Zutrittsregeln. Fehlalarme, Wartezeiten oder Kosten infolge unvollständiger Angaben gehen zulasten der Bauherrschaft.

C9. Verhalten und Schutz der Mitarbeitenden

Ein respektvoller und sicherer Umgang ist verbindlich. Beleidigungen, Drohungen, Diskriminierung, Gewalt, sexuelle Belästigung, aggressives Verhalten oder gefährliche Einflussnahme werden nicht toleriert. WAJO24 kann Mitarbeitende sofort abziehen, die Arbeit unterbrechen und bei schwerwiegenden oder wiederholten Vorfällen den Vertrag aus wichtigem Grund beenden.

Personen unter erkennbarer Beeinträchtigung durch Alkohol, Drogen oder Medikamente dürfen Arbeitsbereiche nicht betreten, Maschinen nicht bedienen und keine sicherheitsrelevanten Weisungen erteilen.

C10. Rauchen, Feuer und Gefahrstoffe

Rauchen und offenes Feuer sind in Arbeits- und Lagerbereichen untersagt, soweit WAJO24 nichts anderes festlegt. Brennbare, explosive, giftige oder sonstige gefährliche Stoffe sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen oder schriftlich zu deklarieren. Bei Verdacht auf Asbest, PCB, Schimmel oder andere Schadstoffe werden Arbeiten bis zur fachgerechten Abklärung eingestellt.

C11. Nachbarn und öffentliche Bereiche

Die Bauherrschaft klärt Hausordnung, Ruhezeiten, Liftbenutzung, Schutz gemeinschaftlicher Flächen, Parkierung und allfällige Bewilligungen. Schäden oder Verschmutzungen durch Dritte und unzulässige Behinderungen sind unverzüglich zu melden. WAJO24 darf Arbeiten einstellen, wenn sichere Zufahrt oder legaler Betrieb nicht gewährleistet sind.

C12. Ereignisse und Notfälle

Unfälle, Wasseraustritte, Stromstörungen, Einbruch, Beschädigungen und andere aussergewöhnliche Ereignisse sind unverzüglich der Projektleitung zu melden. In dringenden Fällen sind zuerst Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei oder zuständige Versorgungsunternehmen zu alarmieren. Notwendige Sicherungsmassnahmen dürfen dokumentiert und nach Aufwand verrechnet werden.



TEIL D

KOMMUNIKATIONS- UND PROJEKTREGELN

Direkte, dokumentierte und verbindliche Kommunikation zwischen Bauherrschaft und WAJO24.

WAJO24 GmbH | Version 3.2 | Stand August 2026

D1. Direkter Kommunikationsweg

Technische, organisatorische, kaufmännische und terminliche Anliegen sind direkt an WAJO24 zu richten. Massgebende E-Mail-Adresse für Vertragsänderungen, Freigaben und Zusatzaufträge ist info@wajo24.ch. Reklamationen sind mit Beschreibung und Fotos an reklamationen@wajo24.ch zu senden.

D2. Bearbeitungszeit

WAJO24 bearbeitet schriftliche Anfragen grundsätzlich innerhalb von zwei Arbeitstagen. Umfangreiche technische, lieferseitige, versicherungsrechtliche oder fachplanerische Abklärungen können mehr Zeit beanspruchen. Die Bearbeitungszeit ist keine garantierte Ausführungs- oder Erledigungsfrist und begründet ohne ausdrückliche Fixvereinbarung keinen Verzug.

D3. Küchenplaner, Architekten und andere Drittpersonen

Bei Sachverhalten, welche ausschliesslich die Bauherrschaft und WAJO24 betreffen, wird die direkte Kommunikation bevorzugt. Die Einbindung eines Küchenplaners, Architekten, Verkäufers, Lieferanten oder anderen Dritten erfolgt auf Wunsch und Verantwortung der Bauherrschaft. WAJO24 übernimmt keine Verantwortung für Informationsverluste, widersprüchliche Aussagen, Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch nicht abgestimmte Drittkommunikation entstehen.

Drittpersonen dürfen WAJO24 nur verbindliche Weisungen erteilen, wenn die Bauherrschaft deren Vertretungsbefugnis schriftlich bestätigt hat. WAJO24 kann verlangen, dass Entscheide direkt von der Bauherrschaft freigegeben werden.

D4. Verbindliche Freigaben

Freigaben müssen eindeutig sein und die betreffende Offerte, Planversion, Materialauswahl oder Änderung bezeichnen. Ein «OK» oder eine sinngemässe Zustimmung gilt als verbindlich, wenn aus dem Nachrichtenverlauf klar hervorgeht, was bestätigt wird. Schweigen gilt grundsätzlich nicht als Freigabe, ausser eine gesetzlich zulässige und ausdrücklich vereinbarte Genehmigungsfrist ist abgelaufen.

D5. Telefonische und mündliche Besprechungen

Telefonische und mündliche Aussagen werden erst verbindlich, wenn WAJO24 sie schriftlich bestätigt oder sie in einem unbestrittenen Protokoll festgehalten sind. Mitarbeitende auf der Baustelle sind ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt, Preise, kostenlose Zusatzleistungen, Haftungsanerkennungen oder Fixtermine zuzusagen.

D6. Plan- und Versionskontrolle

Jede Plan- und Dokumentversion ist mit Datum oder Versionsbezeichnung zu führen. Die Bauherrschaft verwendet ausschliesslich die zuletzt schriftlich freigegebene Version und sorgt dafür, dass veraltete Unterlagen nicht mehr durch Drittunternehmen verwendet werden. Arbeiten aufgrund veralteter oder widersprüchlicher Unterlagen können Mehrkosten verursachen.

D7. Besprechungen und Protokolle

Zusätzliche Besprechungen ausserhalb des vereinbarten Leistungsumfangs sind kostenpflichtig. WAJO24 kann Ergebnisprotokolle versenden. Konkrete Korrekturen sind innert zwei Arbeitstagen mitzuteilen. Offene Entscheide und Fristen werden von der Bauherrschaft rechtzeitig erledigt.

D8. Eskalation und Konfliktlösung

Unstimmigkeiten sollen zunächst direkt mit der zuständigen Projektleitung und anschliessend mit der Geschäftsleitung geklärt werden. Die Bauherrschaft gibt WAJO24 eine angemessene Gelegenheit zur Sachverhaltsprüfung und Lösung. Gesetzliche Rechte, der Zugang zu Gerichten sowie sachliche öffentliche Bewertungen bleiben unberührt. Ehrverletzende, wesentlich falsche oder drohende Aussagen sind unzulässig.

D9. Erreichbarkeit ausserhalb der Arbeitszeit

Ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten besteht keine permanente Erreichbarkeit, sofern kein Bereitschaftsdienst vereinbart wurde. Nachrichten werden am nächsten Arbeitstag behandelt. Bei akuter Gefahr sind die öffentlichen Notdienste und zuständigen Versorgungsstellen zu kontaktieren.